

Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 76/2017
des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Poyenberg

Die Bekanntmachung Nr. 76/2017

- 1) **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grothkoppel“ der Gemeinde Poyenberg gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**
- 2) **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grothkoppel“ der Gemeinde Poyenberg nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. BauGB**

ist seit dem 10.04.2017 an der Bekanntmachungstafel, die sich beim Feuerwehrgerätehaus - Reihe 1 - befindet, ausgehängt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grothkoppel“ der Gemeinde Poyenberg gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung hierzu nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. BauGB veröffentlicht. Letzteres findet im Zeitraum vom 25.04.2017 bis 31.05.2017 statt. In dieser Zeit liegen die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2 - im Rathaus Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus.

Die vollständige Bekanntmachung ist als Anlage diesem Hinweis beigefügt.

Hohenlockstedt, 10.04.2017

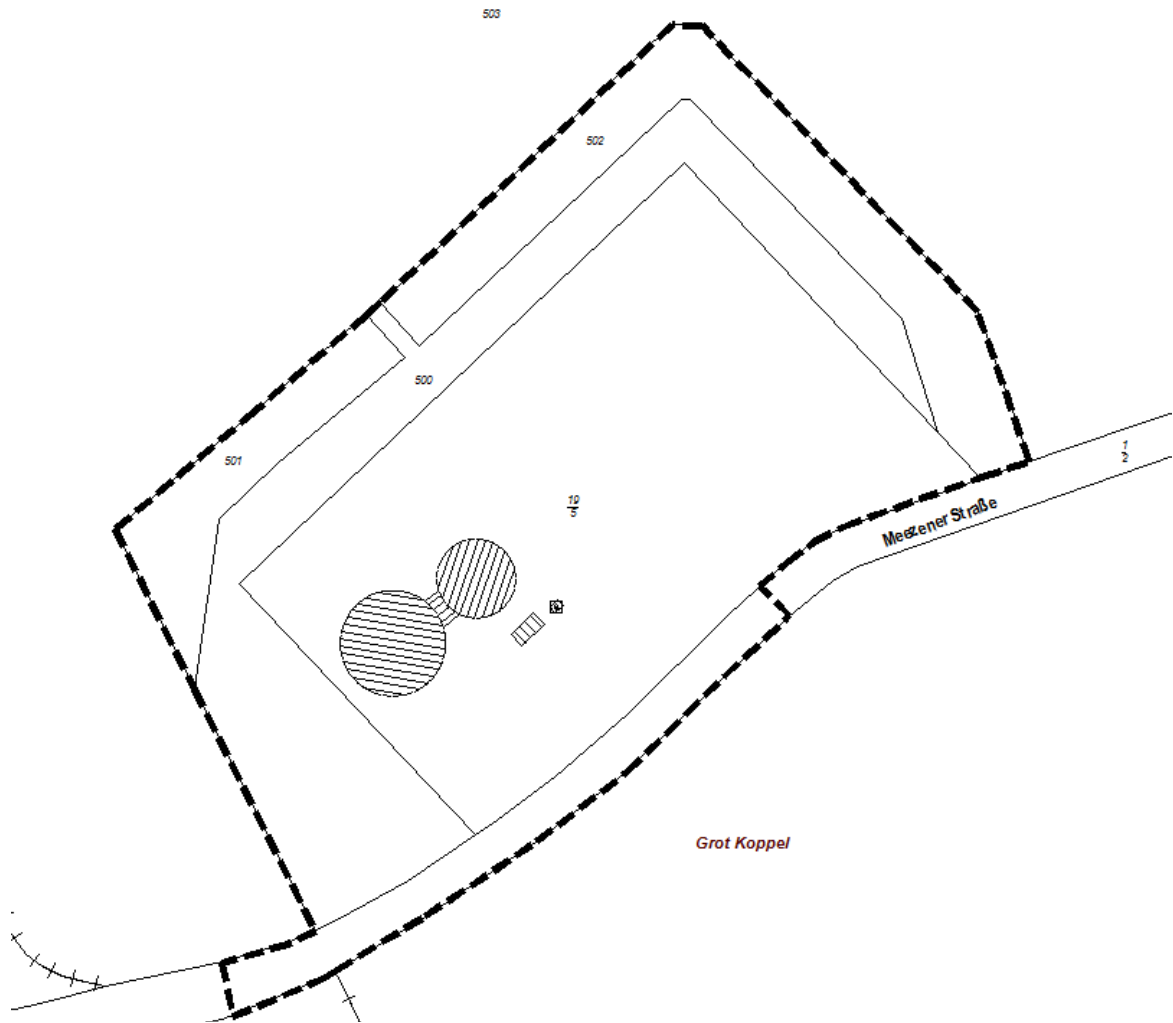
Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

gez. Laackmann

Bekanntmachung Nr. 76/2017 des Amtes Kellinghusen
für die Gemeinde Poyenberg

Betr.:

- 3) Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grothkoppel“ der Gemeinde Poyenberg gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**
 - 4) Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grothkoppel“ der Gemeinde Poyenberg nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. BauGB**
- 1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poyenberg hat in ihrer Sitzung am 02.02.2017 beschlossen, für das Gebiet nördlich der „Meezener Straße“ (K50) einschließlich eines Straßenabschnitts der K50 im Bereich des Vorhabengebiets, östlich der Bebauung „Meezener Straße 17“, südlich und westlich der offenen Feldmark die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grothkoppel“ aufzustellen.
- Der Geltungsbereich ist der nachstehend abgedruckten Zeichnung zu entnehmen.



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

- 2) Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Poyenberg in der Sitzung am 14.03.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grothkoppel“ für das Gebiet nördlich der „Meezener Straße“ (K50) einschließlich eines Straßenabschnitts der K50 im Bereich des Vorhabengebiets, östlich der Bebauung „Meezener Straße 17“, südlich und westlich der offenen Feldmark und die Begründung liegen vom

25.04.2017 bis 31.05.2017

in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2 - im Rathaus Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus.

Der genaue Geltungsbereich ist der unter 1) abgedruckten Zeichnung zu entnehmen.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene

Anlage

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Bioenergie Grothkoppel“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Hohenlockstedt, 04.04.2017

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Laackmann

Ausgehängt am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Abzunehmen am: 01.06.2017

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag